

Fernsprecher Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Abonnements-Preis vierteljährlich 1,75 Mk., 2 monatlich 1,20 Mk., 1 monatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle Kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sonnabends: „Anstrengtes Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Sohnslein.

Tel.-Adr.: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr anzugeben. Vorkaufpreis für die 5 gespaltene Beitzelle oder deren Raum 15 Pf., bei auswärtigen Inseraten 20 Pf. (tabellarische und komplizierte Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Eingefandt“ und „Reklame“ 50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmilka, Schöna, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsisch-Böhmischen Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Druckerei od. der Vertriebsanstalten) hat der Bezüger keinen Anspruch auf Lieferung od. Nachlieferung der Zeitung od. auf Rückzahlung des Bezugspreises. Inseratenannahmestellen: In Schandau: Geschäftsstelle Bautenstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Roske; in Frankfurt a. M.: W. G. Daube & Co.

Nr. 5 Schandau, Donnerstag, den 11. Januar 1917 61. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1916, betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916.

In der Bekanntmachung der Generalzolldirektion vom 8. Dezember 1916, betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1916, sind die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert worden, neben dem steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 auch den gesamten steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 der zuständigen Steuerstelle anzumelden.

Hierzu wird ergänzend bekannt gegeben, daß nichts dagegen zu erinnern ist, wenn in Fällen, in denen außer Zweifel steht, daß der Jahresumsatz 200 000 M. nicht übersteigt, in dem Vordruck der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels unter 4 a oder 4 b statt genauer Angabe des Jahresumsatzes 1916 angemeldet wird: „der Gesamtbetrag . . . beläuft sich auf nicht mehr als 200 000 M., davon entfallen nach den Unterlagen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 . . . M.“

In den Fällen, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind die mit der Entgegennahme der Anmeldung und Feststellung der Abgabe beauftragten Steuerstellen ermächtigt, auf Antrag neben der genauen Anmeldung des steuerpflichtigen Umsatzes für das letzte Vierteljahr von 1916 die Anmeldung des Jahresumsatzes für 1916 auf Grund gewissenhafter Schätzung zuzulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dessen genaue Festsetzung unverhältnismäßige Arbeit verursacht. In diesem Falle hat die Anmeldung unter 4 a oder 4 b zu lauten:

„der Gesamtbetrag . . . beläuft sich schätzungsweise auf . . . M., davon entfallen nach den Unterlagen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1916 . . . M.“

Dresden, den 22. Dezember 1916.

Königliche Generalzolldirektion.

Verbrauchsregelung von Kartoffeln und Kohlrüben und Abgabe von Speisekartoffeln.

I. Unter Abänderung der in Punkt IV der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Rgl. Amtshauptmannschaft vom 19. Okt. 1916 (Sächsische Elbzeitung Nr. 127 vom 21. 10. 16), „Kartoffelversorgung“, enthaltenen Bestimmung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Rgl. Amtshauptmannschaft vom 26. Nov. 1916 (Sächsische Elbzeitung Nr. 144 vom 30. 11. 16) „Verbrauch von Speisekartoffeln der Selbsteindecker“ sowie auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Dez. 1916 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt Seite 1314) § 1 wird folgendes angeordnet:

Verbraucher, die sich bei Beginn der Versorgungszeit auf Bezugsausweise mit Kartoffeln ganz oder teilweise eingedeckt haben, haben hiervon nach den bisher geltenden Bestimmungen für sich und jeden Angehörigen ihres Haushaltes vom Beginn der Versorgungszeit ab bis zum 31. Dez. 1916 auf die Person 1 Ztr. in Anspruch nehmen und verbrauchen dürfen. Nach den bestehenden Vorschriften dürfen sie vom 1. Jan. 1917 ab bis zum Ende der Versorgungszeit, d. h. bis zum 20. Juli 1917, höchstens weitere 1 1/2 Ztr. auf die Person gerechnet für sich und jeden Haushaltsangehörigen verbrauchen. Schwund ist in vorstehender Menge bereits in Ansatz gebracht.

Jeder Selbsteindecker, der sich mit mehr als 2 1/2 Ztr. Kartoffeln auf die Person gerechnet bei Beginn der Versorgungszeit eingedeckt hat, ist verpflichtet, die in seinem Besitze befindlichen überschüssigen Speisekartoffelmengen seiner Gemeindebehörde an die von dieser zu bestimmenden Sammelstelle bis zu dem von ihr festgesetzten Zeitpunkt abzugeben.

Nicht betroffen werden von dieser Vorschrift Schwerarbeiter im Sinne der Brotversorgung, die für ihre Person volle 3 Ztr. auf die Zeit bis zum 20. Juli 1917 beanspruchen und verbrauchen dürfen. Kinder unter einem Jahre haben keinen Anspruch auf Speisekartoffeln und haben daher unberücksichtigt zu bleiben.

Zur Durchführung dieser Anordnung können die Gemeinden nähere Vorschriften erlassen.

II. Nachdem der Wochenverbrauchsatz für die Verbraucher mit Ausnahme der Schwerarbeiter von 7 Pfund auf 5 Pfund Kartoffeln herabgesetzt worden ist, haben auch die Selbsteindecker an Stelle der hiernach ausfallenden Kartoffelmengen für sich und jeden über ein Jahr alten Haushaltsangehörigen Anspruch an ihre Gemeinde auf Zuweisung von Kohlrüben bis zu 4 Pfd. wöchentlich. Anspruch auf die gleiche Menge Kohlrüben haben Schwerarbeiter, auch wenn sie sich mit vollen 3 Ztr. Kartoffeln eingedeckt haben, für ihre Person als Schwerarbeiterzulage.

Die Gemeinden haben die Zuteilung von Kohlrüben an Selbsteindecker — sei es durch Ausgabe von besonderen Karten oder Marken, durch Führung von Listen oder auf andere Weise — so zu regeln, daß jeder Selbsteindecker nicht mehr als die ihm zustehende Menge Kohlrüben erhält. Insbesondere haben die Gemeinden die Menge Kohlrüben, auf die jeder Selbsteindecker Anspruch hat, allwöchentlich oder für einen längeren Zeitraum nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Vorräte festzusetzen und bekanntzugeben.

III. Unter Hinweis auf § 1 der vorerwähnten Reichskanzler-Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 wird darauf hingewiesen, daß jeder Kartoffelerzeuger in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1917 nur 1 Pfund und vom 1. Mai bis zum 20. Juli 1917 1 1/2 Pfund Kartoffeln seiner Ernte täglich für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf.

IV. Die Gemeinden sind verpflichtet, durch die von ihnen für ihren Bezirk ernannten Sachverständigen zur Verhütung von ungerechtfertigtem Ueberschuss zum mindesten durch Stichproben Nachprüfungen vornehmen zu lassen, ob die unter I und III angeordneten Kartoffelverbrauchsvorschriften eingehalten werden, insbesondere, ob alle überschüssigen Kartoffelvorräte von den Selbsteindeckern rechtzeitig abgeliefert worden sind, sowie, ob die Vorräte sachgemäß gelagert sind. Die Sachverständigen sind anzuweisen, Uebertretungsfälle unerbittlich und unnachlässig durch die Gemeindebehörden der Rgl. Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts eine größere Anzahl von Sachverständigen beauftragen wird, sich durch örtliche Nachschau von der von den Gemeinden ausgeübten Kontrolle zu überzeugen und hervortretende Mängel unmittelbar bei dem Kriegsernährungsamt Berlin anzuzeigen.

V. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Kartoffeln, Kartoffelfärke, Kartoffelfärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei — von nachstehender Ausnahme abgesehen — nicht verfüttert werden dürfen.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

Unverlesene Kartoffeln dürfen unter keinen Umständen verfüttert werden.

VI. Wer den vorstehenden Vorschriften oder Anordnungen, die Gemeinden in Gemäßheit dieser Vorschriften erlassen, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Deshalb haben diejenigen Selbsteindecker, bei denen durch unsachgemäße Lagerung ein Verderb von Kartoffeln zu entstehen droht, zu gewärtigen, daß ihnen ihre sämtlichen Vorräte weggenommen und sie in Versorgung der Gemeinde überliefert werden.

Pirna, den 3. Januar 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Fleischversorgung.

Den Fleischern des Bezirks wird anheimgegeben, Nachträge zu ihren Kundenlisten für den laufenden Versorgungsabschnitt spätestens bis zum 13. Jan. 1917 hierher anzugeben. Dabei sind die linken Abschnitte der Bezirksfleischkarten mit einzureichen.

Pirna, am 9. Januar 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.